

## Informationen und Verfahrensregeln

zur Durchführung Theoretischer Pilotenprüfungen bei der Landesdirektion Sachsen  
(Stand 08/2017)

### 1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt, wie die europäischen und nationalen Regelungen bei der Prüfung von Bewerbern und Bewerberinnen für Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen, Privatpilotenlizenzen, Segelflugzeugpilotenlizenzen und Ballonpilotenlizenzen in der Praxis umgesetzt werden. Die Beachtung der Informationen und die Einhaltung der Verfahrensregeln sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Ablauf des Prüfungsprozesses.

Die Verfahrensregeln basieren auf nachfolgenden Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV):

VO (EU) Nr. 1178/2011	
Teil-FCL.025	Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von
Teil-FCL.035	Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen
AMC1 FCL.025	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences
AMC1 FCL.115, FCL.120, FCL.210, FCL.215	Syllabus of theoretical knowledge
Anlage 1	Anrechnung theoretischer Kenntnisse

VO (EU) Nr. 290/2012	
Teil ARA.VDL.300	Prüfungsverfahren
AMC1 ARA FCL.300	Examination Procedures

LuftPersV:	
§ 128	Durchführung von Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen, Anerkennung von Prüfern

### 2 Antragsverfahren und Zulassung zur Prüfung

#### 2.1 Begriffsklärung: Sitzung, Versuch, Antritt zur Prüfung

Nach Teil-FCL.025 b) (3) stehen den Bewerbern und Bewerberinnen für das Ablegen einer kompletten Prüfung maximal vier Versuche pro Prüfungsarbeit und insgesamt maximal sechs Sitzungen zur Verfügung. Die Begriffe „Versuch“ (Attempt) und „Sitzung“ (Sitting) sind in AMC1 FCL.025 definiert. Demnach wird das Unterfangen,

eine bestimmte Prüfungsarbeit zu absolvieren, mit „Versuch“ bezeichnet. Bei einer Sitzung handelt es sich um einen von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitrahmen, in welchem eine Prüfung – bestehend aus einem oder mehreren Versuchen – abgelegt werden kann. Der in der Ladung zur ersten Prüfungssitzung bestimmte Termin wird gleichgesetzt mit dem Antritt zur Prüfung und ist damit der Ausgangspunkt für die Berechnung der 18-monatigen Prüfungsfrist nach Teil-FCL.025 b) (2) und (3) (siehe auch unten Nr. 2.6 Fristen und Fristbeginn).

## **2.2 Zählweise Sitzung und Versuch**

Nach ARA.FCL.300 a) legt die zuständige Behörde Verfahren dafür fest, dass Antragsteller Prüfungen der theoretischen Kenntnisse gemäß den einschlägigen Anforderungen von Teil-FCL ablegen können. Nach § 128 Abs. 2 LuftPersV bestimmt die zuständige Stelle Einzelheiten sowie Zeit und Ort der theoretischen Prüfung.

Die Terminzuweisung im Ladungsschreiben zählt als in Anspruch genommene Sitzung und in Anspruch genommene(r) Versuch(e) in den/der für diese Sitzung beantragten Prüfungsarbeit(en). Dies gilt nicht für Fälle, in denen ein(e) Bewerber(in) unverschuldet an der Teilnahme an einer Sitzung oder der Inanspruchnahme eines Versuchs gehindert war und das durch Vorlage geeigneter Beweismittel innerhalb von 14 Tagen nachweist. Jedes Versäumnis einer Prüfungssitzung erfordert einen neuen Antrag auf Abnahme der Prüfung, solange die maximal mögliche Anzahl der Prüfungssitzungen nicht überschritten wird. Für alle in einer Prüfungssitzung beantragten Prüfungsarbeiten wird ein Versuch gezählt, auch wenn davon einzelne Prüfungsarbeiten nicht angefertigt wurden. Es liegt in der Verantwortung der Bewerber(innen), bei der Planung des Prüfungsablaufs mögliche Risiken (z. B. Ausfall von Transportmitteln, Verkehrsstörungen) zu berücksichtigen.

## **2.3 Antrag zur ersten Prüfungssitzung**

Die Bewerber(innen) beantragen die erste Prüfungssitzung schriftlich mittels Antragsformular (Seite 6), das für die angestrebten Prüfungsgebiete auch vom Ausbildungsleiter unterschrieben ist.

Mit der Ladung zur ersten Prüfungssitzung ergeht ein Kostenbescheid über die Prüfungsgebühr nach Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung. Damit wird die Gebühr für den Erstversuch in allen für die angestrebte Lizenz erforderlichen Prüfungsarbeiten erhoben, unabhängig von der Verteilung auf einzelne Prüfungssitzungen. Sofern in weiteren Prüfungssitzungen nur Erstversuche unternommen werden, ergeht kein weiterer Kostenbescheid. Werden in einer Prüfungssitzung neben Erst- auch oder ausschließlich Wiederholungsversuche unternommen, ergeht ein weiterer Kostenbescheid, der nur die Wiederholungsversuche betrifft. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Abschnitt III Nr. 28 des Gebührenverzeichnisses.

## **2.4 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen**

Die Antragstellung zur zweiten und zu weiteren Prüfungssitzungen erfolgt ebenfalls mit dem Antragsformular in Anlage 1. Der Antrag kann erst gestellt werden, nachdem der/die Bewerber(in) mit dem Ergebnisbescheid ein „Statusblatt“ (Seite 7) aus der vorangegangenen Sitzung erhalten hat.

## 2.5 Prüfungszeit

Für eine Prüfungssitzung steht den Bewerbern und Bewerberinnen folgende Höchstzeit zur Verfügung: Summe der höchstzulässigen Bearbeitungszeiten der für die Sitzung beantragten Prüfungsarbeiten multipliziert mit 1,3 (Pausenzeitfaktor), aufgerundet auf die volle Stunde.

Ein verspätetes Erscheinen der Bewerber(innen) zur Prüfung reduziert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und kann zur Versäumung von Versuchen für beantragte Prüfungsarbeiten führen (siehe hierzu auch 2.2).

## 2.6 Fristen und Fristbeginn

Teil FCL.025 b) (2) bestimmt: „Sofern in diesem Teil nicht etwas anderes festgelegt ist, hat ein Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die entsprechende Pilotenlizenz oder Berechtigung erfolgreich abgeschlossen, wenn er alle erforderlichen Prüfungsarbeiten innerhalb einer Frist von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfung angetreten ist, bestanden hat.“

Hierbei ist zu beachten, dass als Prüfungsantritt der im Ladungsschreiben für die erste Prüfungssitzung genannte Tag zählt, wenn die Teilnahme an diesem Tag nicht nachweislich unverschuldet unmöglich war.

## 2.7 Anmeldung zur Prüfung im Prüfungsraum

Der/die Bewerber(in) muss sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei der Aufsicht im Prüfungsraum melden.

## 3 Arbeitsmittel

### 3.1 Mitzubringende Arbeitsmittel

Zur Prüfung sind mitzubringen:

- Schreibutensilien (Stifte, Radiergummi, Spitzer)
- Zirkel
- Lineal
- Winkelmesser
- elektronischer Taschenrechner ohne Navigationsrechnerfunktion (darf nicht programmierbar sein und keine Texteingaben erlauben)
- **mechanischer** Navigationsrechner

### 3.2 Zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel

Von der Landesdirektion Sachsen wird gestellt:

- Anlagenhandbuch
- Aufzeichnungspapier

### **3.3 Unerlaubte Arbeitsmittel und Geräte**

Andere Arbeitsmittel und Geräte als unter 3.1 und 3.2 genannt, dürfen während der Prüfung nicht benutzt werden.

## **4 Prüfung**

### **4.1 Anmeldung am PC**

Die Prüfung wird mit einer Prüfungssoftware am Computerarbeitsplatz abgenommen. Die Anmeldung der Bewerber und Bewerberinnen am PC (login) erfolgt durch Eingabe des am Prüfungstag zugewiesenen Benutzernamens und Passwortes. Nach der Anmeldung erscheint eine Übersicht über die beantragten Prüfungsarbeiten und ihre jeweilige Bearbeitungsdauer. Die Reihenfolge der Prüfungsarbeiten und der Pausenzeitpunkt können frei gewählt werden.

### **4.2 Prüfungssprache**

Prüfungssprache ist Deutsch.

### **4.3 Anlagen**

Für einige Prüfungsarbeiten werden Anlagen in Papierform ausgehändigt. Diese sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Prüfungsarbeit bei der Aufsicht abzugeben.

### **4.4 Notizen**

Für Aufzeichnungen, Nebenrechnungen, Skizzen etc. sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen und Papieranlagen zu verwenden. Das Anfertigen von Notizen ist nur bei laufender Prüfungsarbeit zulässig. Jegliche schriftliche Aufzeichnung unterliegt nicht der Bewertung.

### **4.5 Verlassen des Prüfungsraums zur Pause**

Vor Verlassen des Arbeitsplatzes muss die Prüfungsarbeit beendet sein. Das Prüfungsverfahren ist durch Abmeldung am PC (logout) zu unterbrechen. Nach Rückkehr an den Arbeitsplatz ist das Prüfungsverfahren durch erneute Anmeldung am PC (login – siehe hierzu auch 4.1) fortzusetzen und die nächste Prüfungsarbeit umgehend zu beginnen.

### **4.6 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße**

Verstöße gegen die Verfahrensregeln führen im Regelfall dazu, dass der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet wird.

Bewerber(innen), denen ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung nachgewiesen wird, werden für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Als Täuschungsversuch gilt insbesondere jegliche Kommunikation mit anderen Prüfungskandidaten während der Prüfung, die Mitnahme von Prüfungsunterlagen und Aufzeichnungspapier aus dem Prüfungsraum sowie die Benutzung nicht erlaubter Arbeitsmittel oder Geräte.

#### 4.7 Aufsichtsführung

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der Prüfung auszuschließen.

#### 4.8 Hilfestellung durch das Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal gibt nur Hilfe zur Handhabung des Computers.

#### 4.9 Abmeldung

Nach Beendigung der Prüfungssitzung hat sich der/die Bewerber(in) bei der Aufsicht abzumelden und alle Unterlagen abzugeben.

### 5 Nach der Prüfungssitzung

#### 5.1 Ergebnismitteilung

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch Prüfungsbescheid, dem als Anlage ein Statusblatt (Seite 7) beigelegt ist.

Im **Prüfungsbescheid** wird das Ergebnis der Prüfungssitzung mit „**bestanden**“, „**noch nicht bestanden**“ bzw. „**nicht bestanden**“ zusammengefasst.

Das Ergebnis „**bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert worden sind.

Das Ergebnis „**noch nicht bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn noch nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert worden sind und noch weitere Prüfungssitzungen und -versuche zulässig sind, die zum Bestehen der Prüfung führen können.

Das Ergebnis „**nicht bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn alle zulässigen Prüfungssitzungen oder Prüfungsversuche ausgeschöpft sind, ohne dass in allen erforderlichen Prüfungsarbeiten mindestens ein Ergebnis von 75% erzielt worden ist oder wenn die Frist zur Ablegung der Prüfung abgelaufen ist.

Im **Statusblatt** (Seite 7) sind alle Prüfungsdaten und Informationen über den bisherigen Verlauf der Prüfung (Anzahl der absolvierten und noch verfügbaren Sitzungen und Versuche sowie erreichte Ergebnisse in Prozent für jede Prüfungsarbeit) zusammengefasst.

#### 5.2 Auskünfte zur Prüfung/Prüfungssitzung

Während einer Prüfungssitzung oder unmittelbar danach werden keine Auskünfte über die laufende oder soeben beendete Prüfungssitzung erteilt. Die Ergebnismitteilung erfolgt ausschließlich schriftlich und auf dem Postweg.

**Antrag auf Abnahme der theoretischen Prüfung** für den Erwerb der  
(Zutreffendes ist anzukreuzen!)

- Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge **LAPL(A)**
- Privatpilotenlizenz für Flugzeuge **PPL(A)**
- Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Segelflugzeuge **LAPL(S)**
- Segelflugzeugpilotenlizenz **SPL**
- Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Ballone **LAPL(B)**
- Ballonpilotenlizenz **BPL**

Terminvorschlag

Name	Vorname
PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.
Geburtsdatum	Telefon (auch mobil)
Name der ATO	Genehmigungs-Nr. der ATO
Ausbildungsbeginn	

Sachgebiete	Zeit (Min.)	Datum, Unterschrift des <b>Ausbildungsleiters</b> *
Luftrecht	35	
Menschliches Leistungsvermögen	15	
Meteorologie	30	
Kommunikation	15	
Grundlagen des Fliegens	30	
Betriebliche Verfahren	30	
Flugleistung, Flugplanung	50	
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	30	
Navigation	30	

\* Für die vom Ausbildungsleiter signierten Fächer wird die Prüfungsempfehlung gem. FCL.025 a) (2) ausgesprochen **und deren Prüfung in dieser Sitzung vom Bewerber beantragt.**

Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift gleichzeitig sein Einverständnis zur Weitergabe der Prüfungsergebnisse an die Ausbildungsorganisation.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Antragstellers

